

RS Vwgh 1989/2/23 88/16/0220

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.02.1989

Index

32/06 Verkehrssteuern

Norm

GrEStG 1955 §1 Abs2;

Beachte

Besprechung in:ÖStZ 1989, 387;

Rechtssatz

Bei der Bemessungsgrundlage für einen Treuhandvertrag kommt es auf die Verpflichtungen des Treuhänders gegenüber dem Dritten an und nicht auf die Frage, ob etwa der Treugeber unmittelbar an den Dritten zahlt und dadurch den Treuhänder von seiner Verpflichtung gegenüber dem Dritten befreit (Hinweis E 16.9.1982, 82/16/0023, ÖStZB 1983/262).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988160220.X04

Im RIS seit

23.02.1989

Zuletzt aktualisiert am

15.09.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at